

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Macht der helvetischen Republik.

Hundert sechs und achtzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Donnerstag den 18. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 11. October.

Präsident: Escher.

Huber sagt, ich habe so viel als officiel vernommen, daß der Finanzminister Finsler aus leicht zu begreifenden Ursachen seine Entlassung begeht: da nun die ausgezeichneten Talente dieses Mannes in dem Finanzwesen, seine außerordentliche Thätigkeit, sein aufgeklärter Patriotismus und besonders auch seine menschenfreundliche Gefälligkeit, mit der er jedermann, der ihm Zutrauen zeigt, über alles Auskunft und Rath ertheilt, der Republik vom grössten Nutzen sind, und die meisten aus uns diese Vorzüge kennen und zu schätzen wissen; und da vielleicht ein Beweis von Zutrauen, den man diesem würdigen Mann giebt, denselben der Republik erhalten kann, so trage ich darauf an, daß wir erklären, der Finanzminister Finsler besitze das Zutrauen des grossen Raths. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, und sogleich Mittheilung dieses Schusses an das Direktorium gemacht.

Huber legt im Namen der Innungskommission eine neue vervollständigte Redaktion des Beschlusses über Weinschenken und Taferven vor, welche einstimmig angenommen wird.

Secretan zeigt an, daß es Zeit sei von dem Geld des Bureau Rechnung abzulegen, und da er als Präsident der Saalinspektoren heute von diesem Posten abtritt, so bitte er, daß ihm die Rechnung abgenommen werde. Capani begeht Niedersezung einer Kommission von 5 Mitgliedern, um diese Rechnungen zu untersuchen und darüber der ganzen Versammlung Bericht abzustatten: dieser Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet: Gysendörfer, Camenzind, Detray, Eustor und Meyer.

Carmintrian, im Namen der Kommission über Fremde, fragt darauf an, dem Gesetzesbeschluß über dieselben folgende Artikel einzuschließen:

§. 3. Es ist übrigens jedem Fremden erlaubt, liegende Gründe in der Schweiz zu erwerben, auch ohne

sich darin haushäblich niederlassen zu müssen, wenn er nur beweist, daß in seinem Land die Schweizer gleiches Recht genießen.

§. 4. Hingegen ist jedem Angehörigen einer mit Frankreich oder der helvetischen Republik im Krieg begriffenen Macht ausdrücklich verboten, in unserm Vaterlande irgend eine Liegenschaft zu erwerben oder sich darin anzusiedeln, es sei dann, daß er dazu von dem Direktorium eine besondere Erlaubnis erhalte, welche ihm nicht anders als auf authentische Zeugnisse seiner Unabhängigkeit an die Sache der Freiheit und republikanischen Grundsätze gestattet werden kann.

Ackermann stimmt zur Annahme dieser beiden Artikel und fragt ob Schweizerbürger ihre liegenden Güter auch an Fremde als Unterpand verschreiben dürfen. Hecht folgt und begeht Vertagung der von Ackermann aufgeworfenen Frage, welche auf diesen Gegenstand keinen unmittelbaren Bezug habe. Wyder folgt; eben so Secretan, welcher glaubt es sei am besten über den von Ackermann berührten Gegenstand in dem gegenwärtigen Geldbedürfnisse Helvetiens zu schweigen. Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Huber legt im Namen einer Commission den ersten Titel des Entwurfs der Organisation des obersten Gerichtshofes vor, und begeht Urgerzerklärung für denselben. Cartier will einen so wichtigen Gegenstand, von dem das Leben, die Ehre und das Vermögen der Bürger abhängen können, nicht ohne sorgfältige Untersuchung behandeln, und fordert also, daß das Gutachten erst 2 Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Jomini folgt Cartier. Huber beharrt auf seinem Antrag, weil eigentlich der ganze Entwurf nur zu einer Redaktionsverbesserung der Kommission übergeben wurde, und dieser erste Titel vom dringendsten Bedürfniß für den Obergerichtshof ist, um endlich einmal sein Bureau organisieren und ohne Hinderniß fortarbeiten zu können. Koch unterstützt Huber. Kuhn folgt Cartier, indem er nicht gerne über ähnliche wichtige Gegenstände ohne vorheriges sorgfältiges

Nachdenken abspriicht; da er aber auch das Bedürfnis der Organisation des Bureaus des Obergerichtshofes anerkannt, so tragt er darauf an, diejenigen §§., welche diesen Gegenstand betreffen, auszuheben und sogleich zu behandeln: Tomini folgt nun Kuhn, dessen Antrag angenommen wird.

Der 5. und 6. §. des Gutachtens werden sogleich einmütig angenommen.

In Rücksicht des 7. §. begeht Capani, daß gesetzt werden, einer der beiden Dolmetscher soll auch italienisch übersetzen, indem er nicht weiß, worum gerade der französische Dolmetsch dieses thun sollte. Huber bemerkt, daß das Wort „französischer“ ausgestrichen werden müsse, indem ja überhaupt nur ein Dolmetsch dem Obergerichtshof zugeordnet wird. Auf Capanis Antrag wird nun bestimmt, daß der Obergerichtshof einen Dolmetscher haben soll, der aller 3 Sprachen mächtig ist.

Die übrigen, die Organisation des Obergerichtshofes betreffenden §§., nemlich der 8., 9., 10., 11. und 12. werden einmütig unverändert angenommen.

Huber im Namen der Besoldungskommission, schlägt vor dem Dolmetsch des Obergerichtshofes 150 Dublonen jährliche Besoldung zu bestimmen. Koch begeht, daß 200 Dublonen hierzu bestimmt werden, weil dieser Dolmetsch aller drei Sprachen mächtig seyn soll. Der Antrag der Commission wird angenommen.

Huber laus gleichem Auftrag schlägt vor, dem Unterschreiber des obersten Gerichtshofes 100 und dem Weibel desselben 50 Dublonen jährliche Besoldung zu bestimmen: Diese beiden Anträge werden einmütig angenommen.

Bei der Verlesung der Redaktion des Beschlusses über die Erklärung des Zutrauens des grossen Rathes gegen den Finanzminister, fodert Weber, daß die Versammlung, als die Stellvertretung des Volks, sogleich erkläre, der Finanzminister Finsler besitze das Zutrauen der Nation. Huber fodert Beibehaltung der Redaktion, indem sonst der vorige Beschluß zurückgenommen und ein neuer Beschluß gefaßt werden müßte. Die vorgelegte Redaktion wird beibehalten.

Das Gutachten über die Formlichkeiten der Petitionen wird in Berathung genommen. Koch begeht Zurückweisung des 6. §. in die Commission. Und er werth glaubt, da die Commission sich mit einigen Hauptgrundsätzen noch zu beschäftigen habe, so wäre es am zweckmäßigsten ihr den ganzen Rest des Gutachtens zurückzusenden, um dasselbe nach diesen neuen Grundsätzen umzuarbeiten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über Entschädigung der verfolgten Patrioten, mit dem besondern Gutachten der Minorität der Commission werden verlesen. Kuhn sagt, ich war nicht anwesend als man zum ersten mal diesen Gegenstand behandelte und werde also jetzt meine Meinung

darüber aussern. Alle Schweizerregierungen versuchten sich allmählig immer mehr in den oligarchischen Grundsätzen festzusezen und zu verstarken, daher sie jedem Exportstreben nach verlornen Rechten mit Härte und Grausamkeit entgegen arbeiteten, wie uns das Benehmen Berns gegen das Waadtland im Jahr 1791 und das noch hartere Zürichs gegen seine Seegegenden in den Jahren 1794 und 95 beweisen. Aber dieser Annahmen ungeachtet, ich spreche mit Freimuthigkeit, ist doch nicht jeder Patriot wer sich so nennt, und viele Personen machen nun unter dem Vorwand von verfolgtem Patriotismus die unbescheidensten Forderungen; so sehr es einerseits Pflicht ist, die wahren Patrioten in ihren billigen Forderungen nicht abzuweisen, so sehr muß anderseits auch dafür gesorgt werden, daß die Oligarchen nicht wieder ihrerseits ungerechter Weise verfolgt werden. Über diesen Gegenstand nun werden uns von der Commission zwei verschiedene Gutachten vorgelegt; allein den Grundsätzen des Gutachtens der Majorität kann ich durchaus nicht beipflichten, indem sie einem Volk das Recht zu rauben scheinen, sich eine andere Verfaßung zu geben, die dem Grad seiner Ausbildung angemessner ist, und in der es seinen Zweck von Fortschritt in der Kultur besser bewirken kann: eben so verwerthlich als die Grundsätze dieses Gutachtens, kommt mir auch der Schlüß desselben vor, weil Entschädigungszusprache keine gesetzgeberische, sondern eine bloß richterliche Sache ist: in diesen Rücksichten begehre ich die Priorität für die Behandlung des Gutachtens der Minorität.

Cartier erklärt, daß er nicht über diesen Gegenstand zu sprechen gedachte, weil er als partheisch anzusehen werden könnte; ungeachtet er seine Entschädigung den 2. Merz (bei der Einnahme Solothurns von den Franken) durch seine Befreiung erhielt, so fodert ihn doch nun der seltsame Rapport der Majorität der Commission auf, auch ein Wort zur Ehrenrettung der Patrioten zu sagen: er stimmt darin mit der Commission überein, daß ein Souverain seine Staatsverfassung schützen darf, aber dagegen darf er doch keine Tyrannie ausüben, wie die alten Regierungen es thaten, welche neben diesem noch keine Vorstellungen wegen geraubten Rechten, und keine Bemerkungen der weisesten Philosophen über das Bedürfniß der Zeit anhören wollten, sondern den unsinnigsten Krieg unternahmen und mit ihrer Macht zugleich das ganze Vaterland in das unseligste Verderben stürzen wollten; daher verwirft er das Gutachten der Majorität.

Trösch begeht in einer Ordnungsmotion, daß, da die Rapporte seit der letzten Verlesung abgeändert wurden, dieselben nun vor ihrer Berathung neuerdings 6 Tag zur Untersuchung auf dem Bureau liegen bleiben. Und er werth versichert, daß das Gutachten der Majorität unverändert geblieben sey. Weber sagt, da das Gutachten der Minorität nur von einem

Mitgliede von Secretan) herrühre, so bedürfe das selbe, ungeachtet seiner Abänderung, keiner weiteren Vertagung. Trösch zieht seinen Antrag zurück.

Secretan erinnert, daß laut einem Beschlus der Versammlung, Cart's Briefe über diesen Gegenstand verlesen werden sollten, nun aber hort er, daß dieselben ihrem Verfasser in den Leman zurückgesandt worden seyen, welches ihm Mühe macht, indem das Urtheil eines so aufgeklärten und selbst verfolgten Patrioten der Versammlung gewiß sehr wichtig gewesen wäre; indessen weiß er, daß Cart fand, die Entschädigung sey schon eigentlich in den Gesetzen gegründet und also habe die Gesetzgebung hierüber nichts anders zu thun als zur Tagesordnung zu gehen; er gesteht, daß er als Minorität der Commission sich berechtigt geglaubt habe, sein Partikulargutachten in etwas auszändern und fodert Nutz et auf, über Cart's Brief nahere Auskunft mitzuheilen.

Nutz et sagt: das traurige, beklagenswerthe Schicksal der Patrioten hat auch noch vermögen, durch was für Umstände weiß ich nicht, daß der Rapport über ihre Entschädigung immer und immer verschoben wurde, so daß ich endlich alle Hoffnung für denselben verlor und so auch den schlichten Augenblick für die Verlesung von Cart's Briefen verschwunden zu seyn glaubte; zu dem fand ich, daß Cart den Leser seiner Briefe in meiner Person gar sübel gewählt habe, indem man mir bekanntmaßen vorwirft, ich sey zu hig in der Sache und selbst zu sehr dabei interessirt, und so habe ich diese Briefe ihrem Verfasser zurückgesandt und wundere mich, daß sie niemand anders von demselben erhalten hat; über die Sache selbst aber will ich wegen meinem Eifer und meiner Parteilichkeit nicht eintreten.

Es wird beschlossen, den Rapport der Minorität zuerst in Berathung zu ziehen.

Nellstab stimmt dem Rapport Secretans bei und wünscht einzig noch, daß eine Zeitbestimmung hinzugefügt werde, inner welcher die Patrioten ihre Entschädigungsbegehren vor den Gerichten eingeben sollen. Capani, Cartier und Ruhn folgen auch dem Minoritätsgutachten; Legler stimmt auch diesem Rapport bei und sieht nun gerne, daß diese Sache endlich vor die Richter kommen wird, welche den blossen Scheimpatriotismus von dem achten reinen Patriotismus zu unterscheiden in den Fall kommen werden.

Das Minoritätsgutachten, also die Tagesordnung über die Ansprache der verfolgten Patrioten, daraufhin begründet, daß sie sich an die gewöhnlichen Richter wenden können, wird einmuthig angenommen.

Da der Senat den Beschlus über die Besoldung der Mitglieder des obersten Gerichtshofes für nichtig erklärt, so wird dieser Gegenstand aufs neue der Besoldungscommission zugewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß in den verschiedenen Theilen der Republik, nach den vorherigen einzel-

nen Verordnungen noch verschiedene Preise des Salzes statt haben, welche zu verschiedenen Unordnungen und Missbrauchen Anlaß geben; es wünscht also, daß ein allgemeiner Verkaufspreis in der ganzen Republik gleichförmig eingeführt werde, welchen, wegen den starken Frachten es auf 5 Kreuzer für 1 Pf. von 32 Koch vorschlagen zu müssen glaubt; wenn allenfalls die Allgemeinheit dieses Preises nicht beliebt werden sollte, so schlägt es vor, wegen minderen Transport kosten auf 4 Stunden Entfernung von den Gränzen der Republik gerechnet, das Salz einen halben Kreuzer wohlfeiler zu verkaufen als im Innern der Republik, oder aber das französische Salz um 5, das bayrische aber um 4 und einen halben Kreuzer zu veräußern.

Capani begeht, daß diese Botschaft sogleich einer Commission von 5 Mitgliedern zur Vorberathung übergeben werde. Wyder folgt und fragt, daß bisher das Salz im Kanton Luzern am theuersten war. Cartier und Huber folgen Capanis Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: GySENDÖRFER, Pellegrini, Camenzind, Capani und Nellstab.

Tabin fodert wegen Gemeinheitsangelegenheiten 14 Tage Urlaubverlängerung, welche ihm gestattet werden.

Huber, im Namen einer Commission, trägt darauf an, noch einen italienischen Dolmetsch anzustellen, der das Protokoll ins Italiänische überseze, die allenfalls fallenden italienischen Meinungen in einer der beiden Sprachen der Versammlung mittheile und den Hauptgegenstand der Berathungen und der gefallnen wichtigsten Meinungen so kurz als möglich ins Italiänische überseze; er fodert zugleich Dringlichkeitserklärung für diesen Rapport, welche angenommen wird.

Erlacher fragt, welches die Muttersprache der helvetischen Republik seyn müsse? Huber sagt, da wir keinen unsrer Mitglieder die Freiheit leauen könnten, an den Berathungen in der Sprache, die sie verstehen Theil zu nehmen, so ist auch die Forderung unsrer italienischen Brüder, welche sich mit diesem Gutachten begnügen wollen, sehr mässig und ich trage also auf Annahme desselben an. Schluß stimmt dem Rapport bei und antwortet Erlachern, daß nach türlicherweise die deutsche Sprache die helvetica Muttersprache sey. Capani sieht nur Brüder in der Versammlung und kennt also auch in derselben keine eigene Muttersprache. Marcacci folgt aus Liebe zur Gleichheit Capanis Bemerkung. Suter stimmt für den Rapport, kann aber nicht unbemerkt lassen, daß durch die zwei Sprachen, in denen wir jetzt schon deliberiren, das Leben der Volksrepräsentanten schon auf die Hälfte vermindert und daß es nun durch die dritte gar noch auf einen Drittheil zurückgesetzt würde, und daher hofft er auch, man werde einst, aber nicht jetzt, nur in einer Sprache hier sich berathen. Legler

glaubt, wir werden bald eher einer Sprachschule als einer gesetzgebenden Versammlung gleichen; er hofft auch, daß wir einst dem Beispiel Frankreichs folgen und nur eine Sprache gebrauchen werden, denn ungestrichen diese Republik 4 Sprachen innerhalb ihren Grenzen zählt, so spricht ihre Stellvertretung doch nur in einer Sprache. Weber bittet, da jedermann einzusehe, daß die Sache für einmal unmöglich ist, daß man auch davon schweige, weil solche Verathungen der Einheit der Republik nachtheilig werden könnten; er stimmt dem Rapport bei. Secretan erklärt, daß er nicht leicht solche Ausserungen von Einheit der Sprache mit den Empfindungen brüderlicher Liebe vereinbaren könne, die wir unter einander fühlen; er denkt, daß das Volk in seinem Kanton z. B. doch zu seinem Stellvertreter ernennen kann, wen es will, und nicht blos solche, die deutsch sprechen, und, fragt er, wollte man dem Leman, der erst aus dieser Sklaverei herausstritt, wiederum nur deutsche Gesetze geben? Das Uebersetzen in unsrer Versammlung hat auch seine Vortheile, die wir nicht erkennen müssen; es erleichtert uns das sorgfältigere Nachdenken über die verhandelten Gegenstände, und das Gesetze geben bedarf doch wohl eher der Sorgfalt als der Eile. Also laßt uns unsre Bruderliebe nicht vergessen, und gehen wir über solche Ausserungen und Einfragen zur Tagesordnung. Erlacher rechtfertigt seine Einfrage, die keineswegs auf den gegenwärtigen Augenblick passte, durch das Beispiel der grossen Nation, durch die so dringend nothwendige Zeitersparung und durch die Rechenschaft, die wir hierüber dem Volke schuldig sind.

Der Präsident erklärt, daß er den Rapport der Commission nicht ins Mehr setzen könne, weil er von einem dritten Dolmetscher spreche, da doch das Reglement nur zwei derselben gestattet, und also die Commission auf Rücknahme dieser §§ des Reglements hätte antragen sollen. Kuhn unterstützt die Einwendung des Präsidenten und die über Erlachers Bezeichnungen geforderte Tagesordnung. Weber beharrt auf dem Rapport der Commission, indem die Anordnung in Rücksicht der Dolmetscher erst nachher gemacht werden könne. Koch stimmt dem Präsidenten bei und begeht Rücksicht des Rapports an die Commission, um denselben, nicht dem Reglement widersprechend, umzuarbeiten. Pellegrini begeht, daß sich überhaupt die Versammlung einen Dolmetsch halte, der dem Reglement zufolge auch der italienischen Sprache mächtig sei. Koch's Antrag der Rückweisung an die Commission und die Tagesordnung über Erlachers Frage wird angenommen.

Huber fordert Entlassung aus dieser italienischen Bulletincommission. Marcacci widersezt sich, und erklärt, daß nun die Commission auf die gleichen Rechte für die italienischen Schweizer Anspruch machen werde, welche die französischen genießen. Kuhn rath der Commission an, vor allem aus Rücknahme

des 60 und 61 § des Reglements zu begehen. Huber nimmt sein Begehr zurück.

Nachmittagssitzung.

Mit absolutem geheimen Stimmenmehr von 37 Stimmen, wird Suter zum Präsidenten erwählt. Secretan hatte 28 Stimmen.

Auf gleiche Art, mit 39 Stimmen wird Huber zum deutschen Secretair ernannt.

Statt Secretan wird mit relativem Stimmenmehr Pellegrini zu einem Saalinspektor gewählt.

Bericht der Majorität der Commission des grossen Rathes, über die Entschädigung der verfolgten Patrioten; vorgelegt von Anderwert.

(Der im 181. Stük abgedruckte Commissionsvorschlag war der der Minorität, von Secretan vorgetragen.)

Bürger Repräsentanten!

Da der Senat durch eine Botschaft vom 30. Jul. den vom grossen Rath unterm 3. Jul. wegen Entschädigung der Patrioten gefassten Entschluß verworfen hat, so wird die neuerlich deswegen vom grossen Rath ernannte Commission die Ehre haben, darüber folgende Bemerkungen und Vorschlag mitzutheilen.

Derjenige, welcher sich gegen eine vom Volk anerkannte Staatsverfassung durch Worte oder Handlungen empört, verletzt die erste Pflicht, die er der allgemeinen Ruhe und Sicherheit schuldig ist, wenn nicht diese seine Schritte mit dem ausdrücklichen Willen des Volkes oder des größten Theiles desselben angenommen werden. Er handelt unklug, und hat sich die daraus zuziehenden übeln Folgen selbst zuzuschreiben, wenn er den Willen des Volkes entweder auf eine unzweckmäßige Art oder zu einer unschönen Zeit umzustimmen sucht. Die nach der jeweiligen bestehenden Regierungsverfassung gewählte oder ernannte Regierungen und Beamte sind die Vollzieher der Gesetze; ihnen ist die Bewahrung der Staatsverfassung vom Volk anvertraut. Ihre ersten Pflichten fordern sie auf, nicht den geringsten Schritt zu gestatten, der gegen eine solche Verfassung zielen würde, so lange nämlich nicht das Volk selbst oder der größte Theil desselben eine Abänderung zu wollen, sich auf eine deutliche Art erklärt hat. Ihre Pflichten fordern sie aber auch auf, den vorhandenen Fundamentalgesetzen und Verträgen weder durch sich selbst noch durch andere zu nahe zu treten oder wol gar sie zu überschreiten.

(Die Fortsetzung im 187. Stük.)